



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)  
in Rheinland-Pfalz  
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,  
ARBEIT, GESUNDHEIT  
UND DEMOGRAFIE

## Rahmenbedingungen für den Förderansatz

### Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

## 1. Hintergrund

Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des rheinland-pfälzischen operationellen Programms für die Förderperiode des ESF in den Jahren 2014 bis 2020 erstellten Analysen ergaben als eine von drei zentralen Herausforderungen die Sicherung des Fachkräftebedarfes. Auch die Fachkräftestrategie der rheinland-pfälzischen Landesregierung konzentriert sich auf die Lösung der damit verbundenen Fragen.

Durch den relativ konstanten wirtschaftlichen Aufschwung der zurückliegenden Jahre, der verbunden ist mit einem kontinuierlichen Anstieg der Beschäftigtenzahlen, ergibt sich ein steigender Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften in vielen Wirtschaftsbereichen. Für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Arbeitgeber wird es von entscheidender Bedeutung sein, die notwendigen qualifizierten Fachkräfte zu finden. So werden ausreichend Fachkräfte mit einer abgeschlossenen betrieblichen Berufsausbildung benötigt, aber auch Fachkräfte mit einem akademischen Abschluss.

Zum einen wird die duale Ausbildung an Attraktivität gewinnen müssen, duale Studiengänge können dazu ein Mittel der Wahl sein. Zum anderen aber muss auch die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung weiter verbessert werden. Der rasche technologische Fortschritt und der damit verbundene Strukturwandel verlangt den Arbeitgebern und ihren Beschäftigten eine fortwährende Anpassungsleistung ab. Diesem erhöhten Flexibilisierungsdruck müssen entsprechende flexible Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung gegenüber gestellt werden, umso dem Fachkräftemangel vorzubeugen und Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen. Zugleich kann eine höhere Durchlässigkeit des Bildungssystems dazu beitragen, die duale Ausbildung stärker als Einstiegschance zu begreifen und damit attraktiver zu machen.

Für Personen mit beruflicher Qualifikation sind Studienformate, die neben dem Beruf absolviert werden können, besonders attraktiv. Entsprechende berufsbegleitende Studienangebote sollen ggf. ausgebaut und durch pauschale Anerkennung beruflicher Kompetenzen sowie durch Unterstützungsangebote in der Studieneingangsphase noch attraktiver für Personen mit beruflicher Qualifikation gestaltet werden. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschulen erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen ist auch ein wichtiger Beitrag, um die Effizienz des Bildungssystems zu erhöhen und die

Studienzeiten für Personen mit beruflicher Qualifikation zu verkürzen. Unterstützungsmaßnahmen in der Studieneingangsphase können dazu beitragen, Studienabbrüche zu vermeiden und leisten so ebenfalls einen Beitrag zur Erhöhung der Effizienz des Bildungssystems.

Die oben beschriebene Absicht der Landesregierung unterstützt damit das thematische Ziel C des ESF „Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“.

## **2. Projektinhalt und Zielgruppe (Outputindikator)**

Projektinhalt ist der Ausbau berufsbegleitender Studiengänge einschließlich berufsintegrierter Studiengänge mit Ausrichtung auf Personen mit beruflicher Qualifikation durch Weiterentwicklung bestehender oder Neuentwicklung berufsbegleitender Studienangebote. Darunter fällt insbesondere die Erarbeitung pauschaler Anerkennungsverfahren von im Beruf erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen. Die Anerkennung soll sich durch eine Reduzierung der zu erbringenden Leistungen (ECTS) auswirken und damit den zeitlichen Aufwand der Studierenden reduzieren. Außerdem sollen spezifisch auf die Bedürfnisse der beruflich Qualifizierten ausgerichtete Unterstützungsangebote entwickelt und implementiert werden, die den erfolgreichen Einstieg in das Studium erleichtern.

Ein berufsbegleitendes oder berufsintegrierendes Studium richtet sich vor allem an Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und/oder mehrjähriger Berufserfahrung. Es ermöglicht den Berufstätigen, neben dem Beruf zu studieren und ist meist so organisiert, dass es auch mit einer Berufstätigkeit in Vollzeit vereinbar ist. Ein berufsbegleitendes Studium setzt keine inhaltliche Verbindung zwischen Studium und Beruf voraus, während bei einem berufsintegrierten Studium die berufliche Tätigkeit einen inhaltlichen Bezug zum Studium aufweist.

Gefördert werden sollen insbesondere folgende Module:

### **1. Modul 1: Anerkennungsverfahren**

Die Entwicklung, Umsetzung, Implementierung pauschaler Anerkennungsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Bildungsträgern der beruflichen Bildung für berufsbegleitende Studienangebote. Die Anerkennung außerhalb der Hochschulen erworbener Kenntnis- und Qualifikationen erleichtert Personen mit beruflicher Qualifikation das Studium, da der zeitliche Aufwand für das Studium reduziert wird. Um die Anerkennung transparent und einfach zu gestalten, sind besonders pauschale Verfahren geeignet, bei denen Hochschulen mit den verantwortlichen Bildungsträgern der beruflichen Bildung verbindliche Vereinbarungen über die Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen aus der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung auf bestimmte Studienangebote abschließen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Prüfung und Feststellung der pauschalen Anrechenbarkeit beruflich erworbener Kenntnisse und Qualifikationen auf Studiengänge in Kooperation von Hochschulen und Bildungsträgern außerhalb der Hochschulen bis zum Abschluss entsprechender Anerkennungsvereinbarungen und die Kosten für ggf. in die Bewertung der Gleichwertigkeit einbezogene externe Fachexperten (Honorarkräfte).

Das Projektkonzept muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Benennung der anvisierten Träger beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- Benennung des Studiengangs bzw. der Studiengänge, für die eine pauschale Anerkennung beruflicher Kenntnisse und Qualifikationen aus den Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen der Kooperationspartner geprüft werden
- Benennung der Lehrgänge der Kooperationspartner, für die die Anerkennungsfähigkeit für die darin vermittelten Kenntnisse und Qualifikationen auf die Studienangebote der Hochschule geprüft werden soll
- Begründung der Auswahl der Studiengänge und beruflichen Lehrgänge
- Beschreibung der geplanten Vorgehensweise und der Instrumente, mit denen eine größtmögliche Anerkennungsfähigkeit erreicht werden soll
- Arbeitspakete (Arbeitsschritte und Meilensteine, die einerseits eine Fortschrittskontrolle ermöglichen und auch geeignet sind, die Angemessenheit der beantragten Mittel zu bewerten.),
- Kostenplan, Zeitplan

## 2. Modul 2: Unterstützungsangebote für Berufsbegleitende Studiengänge

Die Entwicklung, Umsetzung und Implementierung von Unterstützungsangeboten für beruflich qualifizierte Personen in der Studieneingangsphase berufsbegleitender Studienangebote. Ein Modellversuch des Landes zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ergab Hinweise darauf, dass der Studienerfolg beruflich Qualifizierter durch eine gezielte Studienvorbereitung, z. B. durch Vorkursangebote der Hochschulen und unterstützende Maßnahmen in der Studieneingangsphase, positiv beeinflusst wird. Die teilweise vorhandenen Angebote der Hochschulen sind aber nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von Personen mit beruflicher Qualifikation ausgerichtet. Gefördert wird insbesondere die Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Implementierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Studienvorbereitung und des Studieneinstiegs von Personen mit beruflicher Qualifikation mit und ohne Hochschulzugangsberechtigung sowie die Kosten für Maßnahmen der Qualitätssicherung und darin evtl. einbezogene Fachexperten. Die Hochschulen können dabei gegebenenfalls mit Bildungsträgern außerhalb der Hochschulen kooperieren.

Das Projektkonzept muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Benennung der Studiengänge für die Unterstützung angeboten werden soll
- Benennung eventueller Partner außerhalb der Hochschulen
- Beschreibung der geplanten Unterstützungsangebote
- Evaluierungskonzept für die Unterstützungsangebote zum Zwecke der Qualitätssicherung
- Arbeitspakete (Arbeitsschritte und Meilensteine, die einerseits eine Fortschrittskontrolle ermöglichen und auch geeignet sind, die Angemessenheit der beantragten Mittel zu bewerten.), Zeitplan, Kostenplan

## 3. Modul 3: Neue Berufsbegleitende Studiengänge

Die Entwicklung und dauerhafte Umsetzung und Implementierung neuer berufsbegleitender Studienangebote mit spezifischer Ausrichtung auf Personen mit beruflicher Qualifikation, insbesondere durch Kombination mit den Modulen 1 und 2. Die Maßnahme soll ein Beitrag leisten, den Anteil berufsbegleitender Studienangebote in Rheinland-Pfalz insbesondere im grundständigen Bereich zu erhöhen. Dabei sollen vor allem Angebote

in von beruflich qualifizierten besonders nachgefragten Fachgruppen und Studienbereiche gefördert werden, um einen möglichst großen Teil der Zielgruppe zu erreichen. Nach den bisherigen Erkenntnissen studieren Personen mit beruflicher Qualifikation insbesondere in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften sowie Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften. Gefördert wird an den Hochschulen insbesondere die Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Durchführung bis zum Vollaufbau des jeweiligen Studienangebotes.

Das Projektkonzept muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Name des Studiengangs
- Hochschulgrad/Abschluss
- Start des Studiengangs (Aufnahme des Studienbetriebs)
- Rhythmus des Angebotes, Wintersemester/Sommersemester
- Regelstudienzeit in Semestern
- Anzahl der Leistungspunkte
- Geplante Anzahl der Studienanfängerinnen und –anfänger
- Bedarf des Studiengangs
- Baut der Studiengang auf einen bereits vorhandenen Studiengang auf und wenn ja, wodurch unterscheidet er sich?
- Zeitplan der Akkreditierung
- Bei Kombination mit Maßnahmen der Module 1 und 2 müssen auch die dort beschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sein
- Arbeitspakete (Arbeitsschritte, Meilensteine zur Fortschrittskontrolle und der Bewertung der Angemessenheit der beantragten Mittel), Zeitplan, Kostenplan

Zielgruppe des Förderansatzes sind Hochschulen in Rheinland-Pfalz. Von den Antragstellern wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern vorausgesetzt.

### 3. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Prioritätsachse:	C
------------------	---

Investitionspriorität:	C iv: Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität
Spezifisches Ziel:	Entwicklung und Erprobung innovativer Ansätze in der allgemeinen und beruflichen Bildung
Ergebnisindikator:	10 berufsbegleitende Studiengänge sollen neu implementiert bzw. durch neu zu entwickelnde Anerkennungsvereinbarungen oder Unterstützungsangebote auf Personen mit beruflicher Qualifikation ausgerichtet werden.

Studienangebote gelten zum Studienbeginn des/der ersten Studierenden im Studiengang als implementiert.

Anerkennungsvereinbarungen gelten dann als abgeschlossen, wenn eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen der den Studiengang betreibenden Hochschule und dem beruflichen Bildungsträger, aus dessen beruflichen Aus- bzw. Fort- oder Weiterbildungsganges Leistungen auf das Studium anerkannt werden, unterzeichnet wurde. Unterstützungsangebote gelten dann als implementiert, wenn erstmals Studierende bzw. Studienbewerber an diesen Maßnahmen teilnehmen.

#### **4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF),

im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung<sup>1</sup>, sowie der VO (EU) 1303/2013 (Allgemeine Strukturfondverordnung) und VO (EU) 1304/2013 (ESF Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung<sup>2</sup> verbindlich.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln<sup>3</sup> in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems sind die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich.

Nicht förderfähig sind Projekte, die im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden.

---

<sup>1</sup> [http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF\\_2014-2020/Operationelles\\_Programm/OPERATIONELLE\\_PROGRAMME\\_IM\\_RAHMEN\\_DES.pdf](http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF_2014-2020/Operationelles_Programm/OPERATIONELLE_PROGRAMME_IM_RAHMEN_DES.pdf)

<sup>2</sup> <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/verordnungen-und-rechtsgrundlagen/>

<sup>3</sup> <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/verordnungen-und-rechtsgrundlagen/>



## **5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben (Realkostenprinzip).
- 5.2 Die Höhe der Projektförderung ist auf 50% der zuwendungsfähigen Projektkosten begrenzt. Die Kofinanzierung ist durch den Projektträger sicherzustellen und nachzuweisen. Eigenmittel der Hochschule können zur Kofinanzierung herangezogen werden.
- 5.3 Es erfolgt keine Vorauszahlung von Zuwendungsmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.
- 5.4 Für die Durchführung der Projekte ist fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Fachkräfte, die als Projektleitung eingesetzt werden, müssen über ein abgeschlossenes (Fach)-Hochschulstudium verfügen.
- 5.5 Abweichend von den Förderfähigkeitsregeln ist das Besserstellungsverbot entsprechend den Vorgaben des Landesbesoldungsgesetzes und den Laufbahnverordnungen bzw. dem TV-L zu prüfen. Sofern Beamte oder Beschäftigte des Landes im Rahmen einer Abordnungs- oder Freistellungsverfügung in das Projekt eingebunden werden, können abweichend von den Festlegungen in den Förderfähigkeitsregelungen Personalkosten bis Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe C3/W3 bzw. E15 anerkannt werden. Zur Dokumentation der für das Projekt erbrachten Zeiten sind Stunden- bzw. Zeitaufzeichnungen zu führen.
- 5.6 Projekte im Modul 1 werden mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren gefördert. Projekte im Modul 2 und 3 werden zunächst mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren gefördert.

Im Rahmen der Berichtsprüfung werden neben den Sachberichten zur Prüfung des Projekterfolgs bei Projekten der Ziffer 2 dieser Rahmenbedingungen als Durchführungsnachweise folgende Unterlagen benötigt:

### **Modul 1: Anerkennungsverfahren**

- Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Hochschule und der ausgewählten Träger beruflicher Lehrgänge
- Auswahl der beruflichen Lehr-/ und Studiengänge für die eine Anerkennungsvereinbarung angestrebt wird.

- Gremienbeschlüsse
- Dokumentation der erreichten Projektergebnisse hinsichtlich der Entwicklung und Konzipierung, Protokolle.
- Curricula
- Abgeschlossene pauschale Anerkennungsvereinbarung zwischen Hochschule und ausgewähltem Träger
- Genehmigung der Prüfungsordnung gemäß § 19 (8) HSchG.

#### Modul 2: Unterstützungsangebote für berufsbegleitende Studiengänge

- Eventuelle Partnerschaftsvereinbarung
- Gremienbeschlüsse
- Curricula
- Materialien, die zur Umsetzung im Projekt entwickelt wurden (z.B. Studienmaterialien, Lehrbriefe, Studiengangkonzepte, Beratungskonzepte, Protokolle)
- Umsetzungsstart der Maßnahmen
- Bericht über Durchführung, Teilnehmerzahl und Evaluierung der Unterstützungsmaßnahmen

#### Modul 3: Neue berufsbegleitende Studiengänge

- Curricula
- Gremienbeschlüsse
- Materialien, die zur Umsetzung im Projekt entwickelt wurden (z.B. Studienmaterialien, Lehrbriefe, Studiengangkonzepte, Beratungskonzepte, Protokolle)
- Akkreditierungsantrag, -begehung, -urkunde
- Anzeige des Studiengangs gemäß § 19 (7) HSchG
- Genehmigung der Prüfungsordnung gemäß § 19 (8) HSchG
- Studienstart